

# **Satzung der Stadt Schenefeld**

## **über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.12.1985, in Kraft ab 01.01.1986  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 05.01.1991, in Kraft ab 01.01.1991  
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30.09.1994, in Kraft ab 01.01.1995  
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 05.10.2000, in Kraft ab 11.10.2000

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand der Abgabe
§ 2	Abgabemaßstab und Abgabesatz
§ 3	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
§ 4	Abgabepflichtige
§ 5	Heranziehung und Fälligkeit
§ 6	Pflichten des Abgabepflichtigen
§ 7	Ordnungswidrigkeit
§ 7 a	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 8	Inkrafttreten

## Satzung

### über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl. -H. S. 410) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 20.08.1980 (GVOBl. Schl. -H. S. 260) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 17.03.1978 (GVOBl. Schl. -H. S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 11.06.1981 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Schenefeld eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

#### § 2

##### Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner/innen berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe je Einwohner/in

ab 01. Januar 1982	DM	9,--
ab 01. Januar 1983	DM	12,--
ab 01. Januar 1984	DM	15,--
ab 01. Januar 1985	DM	18,--
ab 01. Januar 1986	DM	20,--
ab 01. Januar 1991	DM	25,--
ab 01. Januar 1993	DM	30,--
ab 01. Januar 1997	DM	35,--

im Jahr.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt, und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15. Mai fällig.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

**§ 7 a****Verarbeitung personenbezogener Informationen**

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Abgabepflichtigen nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei(Liegenschaftsdatei) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1982 in Kraft.

Schenefeld, den 19.06.1991

Stadt Schenefeld  
Der Magistrat

Burs  
Bürgermeister